Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 01.10.2014 **Nr. 11/2014**

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (FüBA) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds.GVBl. Nr.22/2013 S. 287), ist die Prüfungsordnung (PO) des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs (FüBA) am 23.04.2014 und am 09.07.2014 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 15.07.2014 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Auszug aus dem Verkündungsblatt Nr. 8/2014 vom 02.07.2014 der Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (FüBA):

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.06.2014 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende geänderte Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover genehmigt. Die Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.10.2014 in Kraft.

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

vom 24.11.2009

in der Fassung vom 09.09.2013

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad ... 4
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums ... 4
§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung ... 5
§ 4 Bachelorarbeit ... 6
§ 5 Bestehen und Nichtbestehen ... 6
§ 6 Zwischenprüfung ... 7
§§ 7 - 11 entfallen ... 7
§ 12 Zulassung ... 7
§ 13 entfällt ... 8
§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen ... 8
§ 15 Anmeldung ... 12
§ 16 Wiederholung ... 12
§ 17 Versäumnis, Rücktritt ... 13
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß ... 13
§ 19 Bewertung und Notenbildung ... 14
§ 20 Leistungspunkte und Module ... 16
§ 21 Zusatzprüfungen ... 16
§ 22 Anrechnung ... 16
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten ... 17
§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen ... 17
§ 25 Prüfungsausschuss ... 17
§ 26 Verfahrensvorschriften ... 19
§ 27 Inkrafttreten ... 19
§ 28 Übergangsvorschriften ... 20

Anlage 1: Glossar ... 22
Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang ... 23
D.2 Darstellendes Spiel als Zweitfach ... 42
L Medienmanagement ... 83
M Musik ... 85

Allgemeiner Teil

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) [1]Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. bei der Belegung des Erstfaches Musik die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ oder „Bachelor of Science (B. Sc.)“ je nach gewähltem Erstfach. [2]In Erstfächern mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. A.“ verliehen. [3]In Erstfächern mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad „B. Sc.“ verliehen.

(3) [1]Im Erstfach Geographie orientiert sich die Verleihung des akademischen Grades an der Verteilung der in den beiden Schwerpunktbereichen der Geographie erworbenen Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen und dem Schwerpunktbereich, in dem die Bachelorarbeit erstellt wurde. [2]Der Titel „Bachelor of Science (B. Sc.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Modulen der Kategorie B (Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie) erworben wurde. [3]Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Physische Geographie und Landschaftsökologie erstellt werden. [4]Der Titel „Bachelor of Arts (B. A.)“ wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Modulen der Kategorie C (Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie) erworben wurde. [5]Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Wirtschafts- und Kulturgeographie erstellt werden. [6]Wird eine Bachelorarbeit mit fachdidaktischem Schwerpunkt erstellt, erfolgt die Vergabe des „Bachelor of Arts (B.A.)“

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. [2]Für das Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit vier Jahre. [3]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte oder LP), für das Fach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte oder LP) zu je 30 Stunden. [4]Das Studium gliedert sich in sechs Semester, für das Fach Musik in acht Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erst- bzw. Zweitfach nach Anlage 2 zu erbringen sind, aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 2 und dem Professionalisierungsbereich nach Anlage 2 [3]Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) [1]Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes in:

- ein Erstfach im Umfang von 90 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik im Umfang von 150 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Zweitfach im Umfang von 60 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 2),
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 2).

[2]Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes in:

- ein Erstfach im Umfang von 90 bis 106 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik 150 bis 166 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Zweifach im Umfang von 50 bis 66 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 2),
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 Leistungspunkten (Anlage 2).

(3) [1]Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen (Allgemeiner Teil) und den Bereich Erziehungswissenschaften (Lehramtsbezogener Teil). [2]Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes unter anderem:

- ein vierwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten,
- ein vierwöchiges Allgemeines Schulpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten.

[3]Bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes ist das Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" verpflichtend. [4]Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des außerschulischen Schwerpunktes unter anderem:

- zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten oder
- ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 10 Leistungspunkten.

[5]Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren können weitere Module im Erst- oder im Zweitfach in entsprechendem Umfang wählen. Studierende des Erstfaches Musik und des Zweitfaches Medienmanagement, können weitere Module nur im Erstfach in entsprechenden Umfang wählen. [6]Ggf. werden Ersatzmodule vorgehalten, die sich aus den fachspezifischen Anlagen ergeben.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) [1]Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung, einem Kolloquium oder einer oder mehreren Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. [2]Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Erstfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. [4]Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. [2]Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. [3]Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. [4]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) [1]Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte bzw. bei Erstfach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Ist eine Prüfungsleistung im Modul “Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ endgültig nicht bestanden, so ist dieses Modul endgültig nicht bestanden. [2]In diesem Fall kann das Studium nur mit außerschulischem Schwerpunkt fortgesetzt werden.

(3) [1]Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 2 gewählten Fächer ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im jeweiligen Fach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. [2]In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Fach des Studienganges zu wählen. [3]Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erst- oder Zweitfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) [1]Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. [2]Wenn die Zwischenprüfung im Erstfach Musik endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium des Faches Musik ausgeschlossen und hat nach § 5 Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit, einmal ein anderes Fach des Studienganges zu wählen.

§ 6 Zwischenprüfung

(1) [1]Im Erstfach Musik steht das Bestehen aller nach der Anlage 2 im ersten Studienjahr zu absolvierenden Pflichtmodule einer Zwischenprüfung gleich. [2]Die betreffenden Pflichtmodule Künstlerische Ausbildung Basis 1, Ensemble Basis 1, Musiktheorie Basis 1, Angewandte Musiktheorie 1, Musikwissenschaft Basis 1, Praktische Grundlagen sowie das Modul Musikpädagogik Basis und aus dem das Modul Schlüsselkompetenzen den Bereich A: Sprechen müssen bis zum Ende des 4. Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik nicht bestanden.

(2) [1]Eine gesonderte Anmeldung für die Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§§ 7 - 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) [1]Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) [1]Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. [2]Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) [1]Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. [2]Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte bzw. bei Wahl des Erstfaches Musik 180 ECTS-Leistungpunkte erworben wurden. [3]Studienrende mit schulischem Schwerpunkt und einer Fächerkombination mit dem Fach Katholischer Theologie müssen zusätzlich spätestens bei der Anmeldung der Bachelorarbeit Sprachnachweise entsprechend der Anlage 2 J vorlegen. [4]Studierende mit einer Fächerkombination mit dem Fach Sport müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung einen Nachweis der Ersten Hilfe und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze vorweisen. [5]Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung der Bachelorarbeit sind in den fachspezifischen Anlagen der Fächer geregelt.

(4) [1]Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübungen (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 12)
11. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
12. Testat (Abs. 14)
13. Bestimmungsübungen (Abs. 15)
14. Exkursionsbericht (Abs. 16)
15. Portfolio (Abs. 17)
16. Praktikumsbericht (Abs. 18)
17. Vortrag (Abs. 19)
18. Bericht (Abs. 20)
19. Kolloquium (Abs. 21)
20. Essay (Abs. 22)
21. Protokoll (Abs. 23)
22. Fachpraktische Prüfung (Abs. 24)
23. elektronische Prüfung (Abs. 25 - 27)

(2) [1]Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. [2]Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. [3]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [4]Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(3) [1]Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. [3]Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. [4]Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) [1]Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. [2]Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. [6]Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) [1]Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) [1]Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) [1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. [3]Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(8) [1]Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. [2]Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) [1]In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. [2]Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(10) [1]Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. [3]Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) [1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) [1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt. [3]Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(13) [1]Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. [3]Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(14) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(15) [1]Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. [2]Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(16) [1]Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. [2]In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. [3]Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(17) [1]Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. [2]In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. [3]Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(18) [1]Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. [2]Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(19) [1]In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. [2]Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(20) [1]Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. [2]Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(21) [1]Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.

(22) [1]Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. [3]Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.

(23) [1]Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. [2]Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(24) [1]Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

(25) [1]Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. [2]Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(26) [1]Klausuren, die als elektronische Prüfung abgehalten werden, können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [2]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(27) [1]Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, gem. Abs. 5 sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [2]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [3]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [4]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(28) [1]Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(29) [1]Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(30) [1]Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(31) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 v. H. in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 15 Anmeldung

[1]Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden, im Übrigen gilt § 14 Abs. 30 entsprechend.

(2) [1]Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. [2]Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) [1]In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. [3]Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. [4]Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik , die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. [5]Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. [6]Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) [1]Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. [3] Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben. [4]Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) [1]Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. [2]Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. [4]Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. [5]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. [6]Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) [1]Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. [2]Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. [3]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) [1]Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) [1]Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. [2] Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. [4]Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) [1]Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. [4]Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(4) [1]Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: [2]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“ (1,3) wenn er mindestens 91 von Hundert,
- „gut“ (2,3) wenn er mindesten 81, aber weniger als 91 von Hundert,
- „befriedigend“ (3,3) wenn er mindestens 71, aber weniger als 81 von Hundert,
- „ausreichend“ (4,0) wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 71 von Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. [3]Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. [4]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(5) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach Anlage 2, der Note des Moduls Bachelorarbeit und bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs nach Anlage 2. [2]Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) [1]Die Gesamtnoten des Erst- und Zweitfaches sowie ggf. des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. [2]Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet, soweit in den Fachspezifischen Anlagen keine anderen Gewichte angegeben sind. [3]Bei der Berechung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. [4]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(7) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) [1]Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs.3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

[1]Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) [1]Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. [3]Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) [1]Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 2 vergeben. [2]Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. [3]Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) [1]Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. [2]Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. [3]Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. [2]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. [3]Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. [4]Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. [5]Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. [6]Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) [1]In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. [3]Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, davon eines der Hochschule für Musik und Theater, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

[4]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten und Hochschulen gewählt. [5]Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater wird von der Hochschule für Musik und Theater gewählt. [6]Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [7]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. [8]Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. [2]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) [1]Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). [2]Gleiches gilt für die an der Lehre beteiligten Hochschulen Medizinische Hochschule Hannover, Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sowie für die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover. [3]Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) [1]Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) [1]Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. [2]Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. [3]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) [1]Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) [1]Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

[1]Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und des Senates der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.10.2014 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) [1]Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang oder in einem Fach dieses Studienganges aufgenommen haben. [2]Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die in die Prüfungsordnung in der Fassung vom 24.11.2009 gewechselt sind.

(2) Die übrigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 01.10.2003 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) [1]Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die geänderte Prüfungsordnung vom 24.11.2009, die zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft tritt, möglich. [2]Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. [3]Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(4) [1]Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung gewechselt haben, sowie für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben und das Fach Musik studieren, gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 2:
[2]Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Erst- und Zweitfach zulässig. [3]Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. [4]Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Glossar

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen des Professionalisierungsbereiches und der im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierbaren Fächer

A	Professionalisierungsbereich (Allgemeiner Teil und Lehramtsbezogener Teil)
B	Biologie
C	Chemie
D	Darstellendes Spiel
E	Deutsch
F	Englisch
G	Evangelische Theologie
H	Geographie
I	Geschichte
J	Katholische Theologie
K	Mathematik
L	Medienmanagement
M	Musik
N	Philosophie
O	Physik
P	Politik
Q	Religionswissenschaft / Werte und Normen
R	Spanisch
S	Sport

Die Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt müssen den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entsprechen. Bei Abweichungen muss eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorliegen.

Anlage 1: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B	Bericht
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
MP	Musikpraktische Präsentation
P	Projekt
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PrA	Projektarbeit
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung
V	Vortrag

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

A Professionalisierungsbereich

A.1 Allgemeiner Teil

Die erforderlichen Leistungspunkte in den Bereichen A und B können nach Wahl der Studierenden auch in mehreren Veranstaltungen erbracht werden. Für Studierende mit dem Fach Musik ist im Bereich A der Nachweis einer Lehrveranstaltung Sprechen/Sprecherziehung im Umfang von je einer SWS im ersten und im zweiten Fachsemester verpflichtend.
Ein vierwöchiges Praktikum im Bereich C ist für alle Studierenden verpflichtend. Das Praktikum im Bereich C ist in einem für das Erstfach oder Zweitfach relevanten Berufsfeld abzuleisten. Studierende mit einem schulischen Studienschwerpunkt leisten ein vierwöchiges Praktikum im Berufsfeld im Umfang von 5 Leistungspunkten ab. Studierende mit einem außerschulischen Studienschwerpunkt können als Ersatz für das Allgemeine Schulpraktikum (im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich) ein weiteres vierwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt 5 Leistungspunkten ableisten. Alternativ können diese Studierenden auch ein achtwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten ableisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs.

A.1.1 Pflichtmodule Schlüsselkompetenzen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Bereich A: Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	ab 1.	-	R (Vortrag oder vergleichbare Leistung)	-	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	ab 1.	-	R (Vortrag oder vergleichbare Leistung)	-	2
	Bereich C: Praktikum Berufsfelderkundung	ab 1.	-	Praktikumsbericht	-	5 - 10
Summe						**9 - 14**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

A.2 Lehramtsbezogener Teil : Erziehungswissenschaft / Psychologie

A. 2.1 Wahlpflichtmodule

Diese beiden Module sind verpflichtend für diejenigen Studierenden, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Grundwissen Erziehungs-wissenschaft/ Psychologie	Vorlesung: Grundfragen der Erziehungs-wissenschaft	empfohlen im 2.		1 Studien-leistung	im Seminar Schule und Unterricht: K 75 *oder* HA 10-15 (Gewicht 2/3)	6
	Seminar: Schule und Unterricht	empfohlen im 3.				
	Vorlesung: Allgemeine Psychologie	empfohlen im 2.			K 60 (Gewicht 1/3)	
Allgemeines Schulpraktikum	Seminar: Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums Allgemeines Schulpraktikum	empfohlen im 4. oder 5.		Schriftlicher Praktikums-bericht		5
Summe						**11**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

B: Biologie

B.1 Biologie als Erstfach

B.1.1: Pflichtmodule

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Zweitfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Zweitfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Biochemie der Naturstoffe“.
Das Modul „Physik für Naturwissenschaftler“ ist für Studierende, die nicht die Zweitfächer Chemie oder Physik gewählt haben, obligatorisch.
Studierende mit den Zweitfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Pflanzenphysiologie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungs-biologie	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Zell- und Entwicklungsbiologie	1oder 3		1	K 60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		1	K 90	4
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Chemie	Vorlesung, Praktikum zur Allgemeinen Chemie	1		2	K 120	6
Spezielle Botanik	Vorlesung, Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrA (40%)	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung Grundlagen der Ökologie Vorlesung Großlebensräume der Erde Geländepraktikum	2 oder 4		1	K 60	6
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Biochemie für Naturwissenschaftler	3		1	uK 60	3
Physik für Natur-wissenschaftler	Vorlesung, Praktikum Physik für Naturwissenschaftler	3 oder 4		2	uK 90	6
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung, Übung und Exkursion Zoologische Systematik	3 oder 5		3	K 60	6
Mikrobiologie I	Vorlesung, Praktikum Mikrobiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Biomathematik	Vorlesung, Übung Biomathematik, Biometrie, Epidemiologie	4		1	K 120	4
Pflanzen-physiologie	Vorlesung, Praktikum Pflanzenphysiologie	4		2	K 60	6
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie Vorlesung Funktionsmorphologie Praktikum Allgemeine Zoologie	2 oder 4 3 oder 5		2	K 60 K 60 K 60	6
Tier- und Humanphysiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie II	6		2	K 60	6
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung Biochemie der Naturstoffe	5		1	K 90	6
Evolution	Vorlesung, Seminar: Evolution	5		1	uK 60	6
Summe						**80**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

B.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologie-didaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend. Zusätzlich muss ein biologisches Wahlpflichtmodul, das 6 Leistungspunkte umfasst, wie z.B. „Tier- und Humanphysiologie II“ oder „Experimente moderner Biologie“, gewählt werden.
Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können die fachdidaktischen Anteile und die Module der Erziehungswissenschaften / Psychologie im Umfang von insgesamt 16 LP durch andere Module ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4		3	K 60	5
	Seminar Einführung in die Biologiedidaktik					
	Seminar Fachgemäße Denk – und Arbeits-weise					
Biologie lernen und lehren	Seminar zum Schulversuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5		2	K 60 (60%) R (40%)	5
	Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts					
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie II	6		2	K 60	6
Experimente moderner Biologie	Vorlesung: Molekularbiologische Methoden, Seminar mit praktischen Versuchen / Praktikum	6		2	R	6
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 6 LP aus dem Angebot für den BSc.Studiengang Biologie	5,6			Lt. PO für den Bachelor-studiengang Biologie	6 bis 16

B.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit			mind. 120 LP		BA mit KO	10

B.2 Biologie als Zweitfach

B.2.1: Pflichtmodule

Das Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Allgemeine Biochemie“.Das Modul „Physik für Naturwissenschaftler“ ist für Studierende, die nicht die Erstfächer Chemie oder Physik gewählt haben, obligatorisch. Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Tier- und Humanphysiologie II“.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Zell- und Entwicklungsbiologie	1oder 3		1	K 60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		1	K 90	4
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Chemie	Vorlesung Allgemeine Chemie	1		1	K 120	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Biochemie für Naturwissenschaftler	3		1	uK 60	3
Physik für Naturwissenschaftler	Vorlesung, Praktikum Physik für Naturwissenschaftler	3 oder 4		2	uK 90	6
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4 und		2	K 60	6
	Vorlesung Funktions-morphologie	3 und 5			K 60	
	Praktikum Allgemeine Zoologie				K 60	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung, Übung und Exkursion Zoologische Systematik	3 oder 5		3	K 60	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studien-leistungen
Spezielle Botanik	Vorlesung, Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2
Tier- und Human-physiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie I	5		2
Tier- und Human-physiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Human-physiologie II	6		2
Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und -ethik	Seminar Einführung in die Wissenschaftsethik Seminar Wahrnehmen, Denken und Lernen	6		2
Summe				

B.2.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module „Einführung in die Biologiedidaktik“ und „Biologie lernen und lehren“ verpflichtend.
Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können die fachdidaktischen Anteile und die Module der Erziehungswissenschaften / Psychologie im Umfang von insgesamt 16 LP durch andere Module ersetzen. Hierzu können Module des Wahlpflichtbereichs des Erstfaches Biologie gemäß der Anlage 1.2. gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik Seminar Einführung in die Biologiedidaktik Seminar Fachgemäße Denk – und Arbeitsweise	2 oder 4		3	K 60	5
Biologie lernen und lehren	Seminar zum Schulversuchspraktikum der Humanbiologie Seminar Grundlegende Themen des Biologieunterrichts	3 oder 5		2	K 60 (60%) R (40%)	5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Wahlpflichtmodul	**Weitere LV im**	**5,6**			**Lt. PO für**	**6 bis 16**

	Gesamtumfang von mind. 6 LP aus dem Angebot für den BSc.Studiengang Biologie				**den Bachelor-studiengang Biologie**	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

C Chemie

C. 1 Chemie als Erstfach

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Zweitfachs ableisten.
Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/Psychologie und die Fachdidaktik-Module des Zweitfachs aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Chemie im Umfang von 6 - 26 LP ersetzen. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.
Studierende mit dem Zweitfach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Zweitfach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik für Lehramt und des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 – 8 LP belegen. Für die Zulassung zum Praktikum im Modul Physikalische Chemie 2 muss der Nachweis zum Modul Mathematik äquivalenten Studienleistung erbracht werden.
Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

C.1.1: Pflichtmodule
Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2", bei dem Modul "Organische Chemie 2" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1" und "Physikalische Chemie 2" heran gezogen.
Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehr-veranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien-leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	Klausur zur Allgemeine Chemie 1	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie 1 5 P + S Analytische Chemie 1	1, 3 2, 4	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehr-veranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien-leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Analytische Chemie 2 für Lehramt	2 V Analytische Chemie 2 4 P + S Analytische Chemie	2, 4 2, 4	Keine	P Analytische Chemie 2	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie 1 1 Ü Anorganische Chemie 1	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K180	Keine	keine	5
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie 1 2 S zum P Anorganische Chemie 1	3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S zum P Anorganische Chemie 1 (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M 30	6
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie 1 Ü Physikalische Chemie 1	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 1 S Experimental-physik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie 1 mit Tutorium Physik	3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Chemie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Mathematik, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M30	9
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie 1 1 Ü Organische Chemie 1	3, 5 3, 5	Keine	K 180	Keine	Keine	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie 1 S zum P Organische Chemie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 180	9
Mathematik 1	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1, 3 1, 3	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehr-veranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien-leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Experimental-physik 1	2 V Experimental-physik I 1 Ü Experimental-physik I	1, 3 1, 3	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Ersatzmodul Mathematik/ Physik	Weitere Module im Gesamtumfang von 4 bis 8 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungs-voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Keine	4 – 8
Summe							78

C.1.2: Wahlpflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien-leistungen	Voraus-setzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie 2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen	2,4	Keine	Seminararbeit (Portfolio) Praktikums-leistungen	Keine	PF	4
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichts-versuche Chemie 2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts	3,4,5 3,5	Keine	Praktikums-leistung Seminarvortrag mit Experiment Seminararbeit (z.B. Portfolio)	Keine	PF	6
Wahlpflicht-modul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 2 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Keine	Modulprüfung nach der PO für den BSc-Studien-gang Chemie, Berücksichtigung als Studienleistung	Ggf. Zulassungs-voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Keine	2 – 4
Ersatzmodul Erziehungs-wissen-schaften/ Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 6 bis 26 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungs-voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	6 – 26

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

C.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehr-veranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modul-prüfung	Studien-leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelor-arbeit	Bachelorarbeit	5, 6	Mind. 120 LP mind. 50 LP aus den unter Anlage 1.1 aufgeführten Modulen	Praktische oder theoretische Arbeiten	Mind. 120 LP mind. 50 LP aus den unter Anlage 1.1 aufgeführten Modulen	BA mit V	10

C.2 Chemie als Zweitfach

C.2.1: Pflichtmodule

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können zum Praktikum in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.
Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehr-veranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien-leistungen	Voraus-setzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	Klausur zur Allgemeinen Chemie	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschluss-kolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie 1 5 P + S Analytische Chemie 1	1, 3 2, 4	Keine	P Analytische Chemie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Analytische Chemie 2 für Lehramt	2 V Analytische Chemie 2 4 P + S Analytische Chemie	2, 4 2, 4	Keine	P Analytische Chemie 2	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Summe							28

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

C.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 32 LP zu wählen. Bei der Auswahl der Module ist zu berücksichtigen, dass die Kombination der Module wie folgt verpflichtend ist:

- Anorganische Chemie 1 und Anorganische Chemie 2 für Lehramt;
- Organische Chemie 1 und Organische Chemie 2 für Lehramt;
- Physikalische Chemie 1 und Physikalische Chemie 2 für Lehramt;

Die in den Kombinationen aufgeführten Module können nicht einzeln belegt werden. Weitere Module müssen so gewählt werden, dass die Mindestpunktzahl erreicht wird.

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Erstfachs ableisten.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2 durch andere Module aus dem Angebot das Bachelor-Studiengangs Chemie im Umfang von mindestens 10 LPs ersetzen. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Studierende mit dem Erstfach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik 1 andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Erstfach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik 1 und des Moduls Mathematik 1 andere Module Im Umfang von 4 - 8 LP-Umfang belegen. Für die Zulassung zum Praktikum im Modul Physikalische Chemie 2 muss der Nachweis zum Modul Mathematik äquivalenten Studienleistung erbracht werden.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" heran gezogen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehr-veranstaltung	Sem.	Voraussetz-ungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien-leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leist-ungs-punkte
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K 180	Keine	Keine	5
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie 1 2 S zum P Anorganische Chemie 1	3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M 30	6
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I Ü Physikalische Chemie I	2, 4 2, 4	Keine	K 180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 1 S Experimentalphysik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie I	3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Mathematik, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M30	9
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	K 180	Keine	Keine	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 180	9
Mathematik1I	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1, 3 1, 3	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimentalphysik 1	2 V Experimentalphysik I 1 Ü Experimentalphysik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Ersatzmodul Mathematik/ Physik	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 bis 8 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungs-voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Keine	4 – 8

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehr-veranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien-leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie 2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikums-leistungen	2,4	Keine	Seminararbeit (Portfolio) Praktikums-leistungen	Keine	PF	4
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie 2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts	3,5	Keine	Praktikumsleitung Seminarvortrag mit Experiment Seminararbeit (z.B. Portfolio)	Keine	PF	6
Wahlpflicht-modul	Weitere Module im Gesamtumfang von mind. 2 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Keine	Modulprüfung nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie, Berücksichtigung als Studienleistung	Ggf. Zulassungs-voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Keine	2-8
Ersatzmodul Erziehungs-wissen-schaften/ Fachdidaktik	Weitere Module im Gesamtumfang von 6 bis 26 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungs-voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studien-gang Chemie	6 – 26

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik und Theater Hannover (HMTH), Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (U Hi) und TU Braunschweig (TU BS).

D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach

D.1.1: Pflichtmodule

Nur die an der HBK und TU Braunschweig immatrikulierten Studierenden studieren das Modul M BS.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	5 Übungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus den Feldern: Raum/Szenographie Zeit Stimme und Sprechen Improvisation Körper und Bewegung Musik und Klang Text An der HBK sind 2 Übungen Szenische Grundlagen ver-pflichtend	1.-2.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung PR 70% u. Ausarbei-tung 30%)	10
M 2 Grundlagen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens	Seminar Arbeits-techniken Übung Veranstaltungs-technik Seminar Reflexion theatraler Praxis	1.-2.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	H 10-15 Seiten oder Prüfungs-gespräch	8
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	Seminar Einführung Theatergeschichte Seminar Einführung Theatertheorie Seminar Interdiszi-plinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur)	1.-3.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	H 10-15 Seiten *bei oder in Absprache mit einer/m der haupt-amtlich Lehrenden* oder K 120 Min.	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
M 5 Formen des Gegenwarts-theaters	Übung Aufführungs-analyse Seminar Dramen-analyse Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters	2.-5.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	H 10-15 Seiten bei oder in Absprache mit einer/m der haupt-amtlich Lehrenden oder K 120 Min.	8
M 6 Theorie und Praxis der Theater-pädagogik	Seminar Orientie-rungswissen Theaterpädagogik Übung Spielleitung	2.-5.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	R 15 Min. oder Anleitung 15 Min. (unbenotet)	5
M 8 Exkursion	Exkursion von 3-5 Tagen Seminar oder Kolloquium	1.-6.			EB 5 Seiten (unbenotet)	6
M 10 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	4.-5.			TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxis-reflexion (ca. 8-10 Seiten) (Gewichtung PR 70% u. Ausarbei-tung 30%)	9
M BS (Nur HBK)	Übung Sicherheit Plenum	1.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	LUK Prüfung	5
Summe						**56 bzw. 61 mit M BS**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen das Modul M 7.2 „Fachdidaktik“ belegen, ebenso die Module M 3.1 plus M 9.1.
Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen das Modul M 7.1 „Theaterpädagogik“ studieren, ebenso das Projektmodul 3.2 plus Vertiefungsmodul 9.2. Sollen mehr als die mindestens erforderlichen 90 LP erbracht werden, ist es auch möglich, das Projektmodul 3.2 mit dem Vertiefungsmodul 9.1 anstatt 9.2 zu kombinieren. Darüber kann das Modul M 7.1 „Theaterpädagogik“ erneut unter einem anderen thematischen Schwerpunkt belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt Kolloquium oder Seminar	2.-5.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung PR 70% u. Ausarbeitung 30%)	12
oder						
M 3.2 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 größeres Projekt Kolloquium als Probenreflexion und Seminar	2.-5.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung PR 70% u. Ausarbeitung 30%)	18
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	Seminar Analyse zeitgenössi-scher Projekte und Aufführungen Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis	3.-5.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	HA (ca. 10 Seiten) und theaterpädago-gische Anleitung (ca. 15 Min.) Gewichtung schriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	10
oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	Seminar Unterrichts-entwürfe und –planung, Lernziele und Leistungskriterien Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Ge-genwart	3.-5.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	HA (ca. 10 Seiten) und theater-pädagogische Anleitung (ca. 15 Min.)	10
	Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers				Gewichtung schriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
M 9.1 Eigenstudium (wenn 3.1 studiert wurde)	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium im größeren Umfang Kolloquium	4.-5.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Gespräch als Refle-xion UND Dokumenta-tion im künstlerischen For-mat, um Vermitt-lungsansatz erkennbar zu machen (unbenotet)	12
oder						
M 9.2 Eigenstudium (wenn M 3.2 studiert wurde oder bei außer-schulischem Schwerpunkt)	Nach Absprache künstlerisches, theater-pädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium Kolloquium	4.-6.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Gespräch als Refle-xion UND Dokumentation im künstlerischen Format, um Vermittlungsansatz erkennbar zu machen (unbenotet)	6

D.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	Ab 5.	120 LP		BA 30	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D.2 Darstellendes Spiel als Zweitfach

D. 2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	5 Übungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus den Feldern: Raum/Szenographie Zeit Stimme und Sprechen Improvisation Körper und Bewegung Musik und Klang Text An der HBK sind 2 Übungen Szenische Grundlagen verpflichtend	1.-2.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung Präsentation 70% u. Ausarbeitung 30%)	10
M 2 Grundlagen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens	Seminar Arbeits-techniken Übung Veranstal-tungstechnik Seminar Reflexion theatraler Praxis	1.-2.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	H 10-15 Seiten oder Prüfungs-gespräch	8
M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt Kolloquium oder Seminar	2.-5.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung Präsentation 70% u. Ausarbeitung 30%)	12
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	Seminar Einführung Theatergeschichte Seminar Einführung Theatertheorie Seminar Interdiszi-plinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur)	1.-3.		1 Studien-leistung pro Veran-staltung	H 10-15 Seiten *bei oder in Absprache mit einer/m der haupt-amtlich Lehrenden* oder K 120 Min.	10
M 12 Eigenstudium und Exkursion	M 9.2 Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium Exkursion von 3 Tagen			1 Studien-leistung pro Veran-staltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Gespräch als Reflexion UND Dokumentation im künstlerischen Format, um Vermittlungsansatz erkennbar zu machen (unbenotet)	10
Summe						**50**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

D.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen das Modul M 7.2 „Fachdidaktik“ belegen.
Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können das Modul M 7.1 „Theaterpädagogik“ studieren, ebenso kann das Modul M 9.2 „Eigenstudium“ unter einem anderen thematischen Schwerpunkt ein weiteres Mal belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis	3.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und theaterpädagogische Anleitung (ca. 15 Min.) Gewichtungschriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	10
oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	Seminar Unterrichtsentwürfe und –planung, Lernziele und Leistungskriterien Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers	3.-5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und theaterpädagogische Anleitung (ca. 15 Min.) Gewichtungschriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	10
M 9.2 Eigenstudium (wenn M 3.2 studiert wurde oder bei außerschulischem Schwerpunkt)	Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium Kolloquium	4.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Gespräch als Reflexion UND Dokumentation im künstlerischen Format, um Vermittlungsansatz erkennbar zu machen (unbenotet)	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

E Deutsch

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2-5, S 2-7, D1 und P erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

E.1 Deutsch als Erstfach

E.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar) L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)	1.	-	In L 1.1	In L 1.2 HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1. Literaturgeschichte: Überlick (Vorlesung ** od. Seminar) L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)	2.	-	In L 2.1	In L 2.2: HA 10–15 od. M 20 od PR/A 5–10 od. PR 20	10
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar S 1.2 Seminar	1.	-	1 Studien-leistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar) S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)	2.	-	1 Studien-leistung pro Modul	K 90 od. HA 5-10 od. M 20–30	10
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar) D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30 od. PF 15-25	10
Summe						**50**

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

E.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen vier Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 LP) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** belegen vier bis fünf Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 LP), von denen jeweils zwei aus Literatur- und Sprachwissenschaft zu wählen sind. Zudem können sie das Modul Wissenschaftliche Praxis (6 LP) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
L 3 Literatur-geschichte II	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar) L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20 od. PR/A 5–10 od. PR 20	10
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20 od. PR/A 5–10 od. PR 20	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. M20 od. PR/A 5–10 od. PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar S 7.2 Praxisseminar	ab 3.	-Für S7: S 1 und S 2. Für S 7.2: S7.1	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	–	6

E.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
BA Bachelorarbeit		6.	mind. 120 LP und Abschluss der Module S1 und L1		BA 30–40	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

E.2 Deutsch als Zweitfach

E.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
L 1 Einführung in die Literaturwissen-schaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.	-	In L 1.1	In L 1.2: HA 10-15 od. M 20-30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaf t II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung ** od. Seminar)	2.	-	In L2.1	In L 2.2 : HA 10-15 od. M 20 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.	-	1 Studien-leistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)	2.	-	1 Studien-leistung pro Modul	K 90 od. HA 5-10 od. M 20–30	10
	S 2.2 Seminar od. Übung (Grammatik II)					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30 od. PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
Summe						**50**

*Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

**Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

E.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen ein Modul (im Umfang von 10 LP) wählen; Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 LP) sowie das Modul Wissenschaftliche Praxis (6LP) belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
L 3 Literatur-geschichte II	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar) L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20-30 od. PR/A 5–10 od. PR 20	10
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20-30 od. PR/A 5–10 od. PR 20	10
L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20-30 od. PR/A 5–10 od. PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar S 7.2 Praxisseminar	ab 3.	Für S 7: S 1 und S 2. Für S 7.2: S 7.1	1 Studien-leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veranstaltung aus den Modulen L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1 Studien-leistung		6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

F Englisch

F.1 Englisch als Erstfach

F.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90	6
Intermediate Linguistics	LingF3 (2 SWS) Survey Class LingF4 (2 SWS) Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 90 oder M 20	8
Advanced Linguistics	LingA1 Projects in Linguistics (2 SWS) LingA2 Seminar (2 SWS)	5.-6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
Foundations Literature and Culture	AmerBrit F1 (2 SWS) AcadF (1 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	6
Survey American Literature and Culture	AmerF2.1 (2 SWS) AmerF2.2 (2 SWS)	1.-2./ 3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	6

Survey British Literature and Culture	BritF2.1 (2 SWS) BritF2.2 (2 SWS)	1.-2./ 3.-4.		1 Studien-leistung pro Veranstal-tung	K 60 oder M 20	6
Intermediate Literature and Culture	AmerF4 (2SWS) Seminar BritF4 (2SWS) Seminar	3.-4.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) in AmerF4 *oder* BritF4	10
Advanced Literature and Culture	2 Seminare *oder* 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/ oder BritA	5.-6.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter)	10
Focus Module	AmerF4 oder BritF4 oder LingF4 (2 SWS)	4.-6.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 60 oder M 20	6
Foundations Language Practice	SP 1 (2 SWS) SP2 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistu ng pro Veranstaltung	K 90	6
Advanced Language Practice	SP 3 (2 SWS) SP 4 (2 SWS)	3.-4.		1 Studienleistu ng pro Veranstaltung	K 90 oder E (2000 Wörter)	6
Summe						**80**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

F.1.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.
Sofern nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegt wird, kann das Modul *Integrated English Practice* (6 LP) belegt werden.
Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* belegen, müssen eines der beiden Wahlpflichtmodule *Advanced Literature and Culture* oder *Advanced Linguistics* unter einem anderen Themenschwerpunkt als im Pflichtmodul nachweisen und können ein zweites wählen.
Sofern nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegt wird, das obligatorisch für Studierende mit schulischem Schwerpunkt ist, kann das Modul *Language Practice Elective* (6 LP) gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	3.-4.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	K 90	10
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS) SP E2 (2 SWS)	5.-6.		1 Studien-leistung pro Veranstal-tung	K 90	6
Advanced Literature and Culture	2 Seminare *oder* 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	4.-6.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS) Seminar LingA2 (2 SWS) Seminar	4.-6.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A 4000 Wörter oder K 90 oder M 30	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

F.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	Examenskolloquium	6.	120 LP, die u. a. den erfolgreichen Abschluss der Module *Foundations Linguistics, Foundations Literature and Culture* sowie *Foundations Language Practice* nachweisen		BA 30-40	10

F.2 Englisch als Zweitfach

F.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basics Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II LingF4 (2 SWS) Seminar	1.-4.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 90 oder M 20	10
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS) AcadF (1 SWS)	1.-2.		1 Studien-leistung pro Veranstal-tung	K 60	6
Survey American Literature and Cul-ture	AmerF2.1 (2 SWS) AmerF2.2 (2 SWS)	1.-2./ 3.-4.		1 Studien-leistung pro Veranstal-tung	K 60 oder M 20	6
Survey British Literature and Culture	BritF2.1 (2 SWS) BritF2.2 (2 SWS)	1.-2./ 3.-4.		1 Studien-leistung pro Veranstal-tung	K 60 oder M 20	6
Intermediate Literature and Culture	AmerBritF3 (2 SWS) AmerF4 oder BritF4 (2 SWS)	4.-6.		1 Studien-leistung pro Veranstal-tung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 60 oder M 20	10
Foundations Lan-guage Practice	SP1 (2 SWS) SP2 (2 SWS)	1.-2.		1 Studien-leistung pro Veranstal-tung	K 90	6
Advanced Lan-guage Practice	SP3 (2SWS) SP4 (2 SWS)	3.–4.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	K 90 oder E (2000 Wörter)	6
Summe						**50**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

F.2.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* belegen, können das Modul *Advanced Literature and Culture* oder *Advanced Linguistics* wählen.

Sofern nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegt wird, das obligato-risch für Studierende mit schulischem Schwerpunkt ist, kann das Modul Language Practice Elective (6 LP) gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	3.-4.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	K 90	10
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS) SP E2 (2 SWS)	5.-6.		1 Studien-leistung pro Veranstal-tung	K 90	6
Advanced Literature and Culture	2 Seminare *oder* 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	Ab 5.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
Advanced Linguistics	LingA1 Projects in Linguistics (2 SWS)	Ab 5.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

G Evangelische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.
Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens **vier Exkursionstage** zu absolvieren.

G.1 Evangelische Theologie als Erstfach
G.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	**BM 1a** Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS) **BM 1b** Grundkurs Altes Testament / Bibelkunde I (2 SWS) **BM 1c** Grundkurs Neues Testament / Bibelkunde II (2 SWS)	1.	-	1 Studien-leistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	8
Basismodul 2 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie und Geschichte des Christentums	**BM 2a** Grundkurs Systematische Theologie / Ethik (2 SWS) **BM 2b** Grundkurs Geschichte des Christentums (2 SWS)	1.	-	1 Studien-leistung	S (5-7 S.)	6
Basismodul 3 Theologie als Wissenschaft: Religionspädagogik und Methodenlehre	**BM 3a** Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS) **BM 3b** Forschungslernseminar (2 SWS)	1.-2.	-	1 Studien-leistung	PR (20 Min.)	6
Vertiefungsmodul 1 Kategorien biblischer Theologie: Altes Testament	**VM 1a** Themen und Texte des AT (2 SWS) **VM 1b** Religionsgeschichte und Theologie des AT (2 SWS)	2.	-	1 Studien-leistung	HA (10-12 S.)	9
Vertiefungsmodul 2 Kategorien biblischer Theologie: Neues Testament	**VM 2a** Themen und Texte des NT (2 SWS) **VM 2b** Geschichte und Theologie des NT (2 SWS)	2.	-	1 Studien-leistung	HA (10-12 S.)	9
Vertiefungsmodul 3 Kategorien Systematischer Theologie und Ethik	**VM 3a** Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS) **VM 3b** Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS) **VM 3c** Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme (2 SWS)	3.	-	1 Studien-leistung	M 30	9

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Vertiefungsmodul 4 Kategorien der Historischen Theologie und Geschichte des Christentums	**VM 4a** Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte (2 SWS) **VM 4b** Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge (2 SWS)	3.	-	1 Studien-leistung	R (45-60 Min.)	6
Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	**VM 5a** Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS) **und** **VM 5b** Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS) **und** **VM 5c** Religion im Kontext allgemeiner Bildung (2 SWS) **oder** **VM 5d** Religionspädagogische und -didaktische Basis-kompetenzen (Werkstatt-seminar) (2 SWS)	3.-4.	-	1 Studien-leistung	M 30	9
Aufbaumodul 1 Theologie im Kontext I : Ökumenische Bewegung und interkonfessioneller Dialog	**AM 1a** Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung (2 SWS) **und** **AM 1b** Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen (2 SWS) **oder** **AM 1c** Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog (2 SWS)	4.	-	1 Studien-leistung	M 30	6
Aufbaumodul 2 Theologie im Kontext II : Dialog der Religionen	**AM 2a** Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) (2 SWS) **und** **AM 2b** Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS) **oder** **AM 2c** Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studien-leistung	R (45-60 Min.)	6
Summe						**74**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

G.1.2 Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 LP gewählt werden. Für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt ist VM 6 verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich zu den 16 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	**VM 6a** Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität (2 SWS) **oder** **VM 6b** Beruf: Religionspädagog/e/in – arbeiten an einem Selbstkonzept (2 SWS) **und** **VM 6c** Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen Werkstattseminar) (2 SWS) **oder** **VM 6d** Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	**VM 7a** Biblische Hermeneutik (2 SWS) **und** **VM 7b** Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (2 SWS) **oder** **VM 7c** Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext III: Theologie interdisziplinär	**AM 3a** Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen (2 SWS) **AM 3b** Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
Aufbaumodul 4 Perspektiven theologischer Wissenschaft	**AM 4a** Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie (Kolloquium, 1 SWS) **AM 4b** Forschungslernprojekt (2 SWS)	5.-6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6

G.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6.	mind. 120 LP	-	BA	10
	Kolloquium (1 SWS)					

G.2 Evangelische Theologie als Zweitfach

G.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	**BM 1a** Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS)	1.	-	1 Studien-leistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament / Bibelkunde I (2 SWS)					
	BM 1c Grundkurs Neues Testament / Bibelkunde II (2 SWS)					
Basismodul 2-3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentumsgeschichte / Religionspädagogik	**BM 2a** Grundkurs Systematische Theologie / Ethik (2 SWS)	1.-2.	-	1 Studien-leistung	S (5-7 S.)	9
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums (2 SWS)					
	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien biblischer Theologie	**VM 1a** Themen und Texte des AT (2 SWS) **oder** **VM 1b** Religionsgeschichte und Theologie des AT (2 SWS) **und**	2.	-	1 Studien-leistung	R (45-60 Min.)	6
	VM 2a Themen und Texte des NT (2 SWS) **oder** **VM 2b** Geschichte und Theologie des NT (2 SWS)					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentumsgeschichte	**VM 3a** Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS) **oder** **VM 3b** Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS) **und** **VM 3c** Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme (2 SWS) **und** **VM 4a** Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte (2 SWS) **oder** **VM 4b** Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge (2 SWS)	3.	-	1 Studienleistung	M 30	9

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	**VM 5a** Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS) **und** **VM 5b** Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS) **und** **VM 5c** Religion im Kontext allgemeiner Bildung (2 SWS) **oder** **VM 5d** Werkstattseminar Religionspädagogische und –didaktische Basiskompetenzen (2 SWS)	3.-4.	-	1 Studienleistung	M 30	9
Aufbaumodul 1-2 Theologie im Kontext I: Interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	**AM 1a** Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung (2 SWS) **oder** **AM 1b** Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen (2 SWS) **oder** **AM 1c** Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog (2 SWS) **und** **AM 2a** Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) (2 SWS) **oder** **AM 2b** Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
Summe						**50**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

G.2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt **müssen** ausschließlich VM 6 belegen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	**VM 6a** Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität (2 SWS) **und** **VM 6c** Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) (2 SWS) **oder** **VM 6d** Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	**VM 7a** Biblische Hermeneutik (2 SWS) **und** **VM 7b** Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (2 SWS) **oder** **VM 7c** Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik (2 SWS)	5.-6.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext II: Theologie interdisziplinär	**AM 3a** Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen (2 SWS) **AM 3b** Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog (2 SWS)	5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
Aufbaumodul 4 Perspektiven theologischer Wissenschaft	**AM 4a** Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie (Kolloquium, 1 SWS) **AM 4b** Forschungslernprojekt (2 SWS)	6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

H Geographie

H.1 Geographie als Erstes Fach

H.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
A.1 Physische Geographie und Landschaftsökologie A/B	Vorlesung Landschaftsstruktur	ab 1		Teilnahme an den Exkursionen (mit Vor- und Nachbereitung)	K 180	14
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 1					
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 2	ab 2				
	Vorlesung/Übung Landschaftsgenese (mit Exkursionen)					
A.2 Grundlagen der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Vorl. Kulturgeographie	ab 1		Referat oder Hausarbeit in der Übung	K 120 Kulturgeographie (50%),	14
	Übung Kulturgeographie (mit Exkursion)					
	Vorl. Wirtschaftsgeographie	ab 2		Referat oder Hausarbeit in der Übung	R Wirtschaftsgeographie (15%),	
	Übung Wirtschafts-geographie (mit Exkursion)				K 90 Wirtschaftsgeographie (35%)	
A.3 Methoden der Geographie 1	Einführungsveranstaltung	1				10
	Übung/Seminar Kartographie	ab 1		Hausübungen	K 120	
	Übung/Seminar Grundlagen der Statistik	ab 1				
A.4 Methoden der Geographie 2	Übung/Seminar Geographische Informationssysteme (GIS A)	ab 2		Hausübungen	PR	9
	Übung/Seminar Datenpräsentation	ab 2				
A.5 Übergreifende Themen und Regionale Geographie	Vorlesung	ab 1		Eine Studienleistung	S oder K (90 min) oder R	5
	Seminar					
Summe						52

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

H.1.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Erstfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen:

- Im Wahlpflichtbereich (B, C, D) müssen insgesamt mindestens 38 LP erworben werden.
- Aus den beiden Wahlpflichtbereichen B und C müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden.
- Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
  - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (B.6, C.4 oder C.5).
  - Zwei Module aus B.3, B.4, C.2a und C.3a müssen belegt werden.
  - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (B9 oder C9).

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatrisch.

Sofern die Module "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" (6 LP) und/oder das Fachdidaktik-Modul im Zweitfach (10 LP) nicht belegt werden, können alternativ weitere mind. 6-16 LP aus dem Wahlpflichtbereich belegt werden.

Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.1 Praktische Landschaftsanalyse	Übung Praktikum im Gelände Laborkurs	ab 3		Eine dreiteilige übungsübergreifende Ausarbeitung	S (unbenotet)	12
B.2 Geomultimedia	Vorlesung Technischer Kurs	ab 3		Selbständige Erstellung von Medien in Hausarbeit zwischen den Präsenzlektionen im Technischen Kurs	PR (unbenotet)	6
B.3 Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3			R oder HA	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3			R oder HA	4
B.5 Studienprojekt d. Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Vorbereitender Kurs Geländearbeit, Auswertung u. Präsentation der Ergebnisse	ab 3			S	16
B.6 Hauptseminar d. Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar	ab 3			R	8

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
B.7 GIS B	Übung GIS B.1	ab 3		Hausübungen	HA (unbenotet)	6
	Übung GIS B.2	ab 4				
B.9 Zweiwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar	ab 3			EB oder PR (im Gelände unbenotet)	10
	Exkursion					

Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
C.1 Weiterführende Methoden der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Seminar Statistische Regionalanalyse	ab 3		Hausübungen und Referate in den beiden Übungen, Feldstudie	K 90 Statistik (50%), K 90 Empirische Sozial-forschung (50%)	13
	Übung und Feldstudie Statistische Regional-analyse					
	Seminar „Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung“					
	Übung und Feldstudie zu Methoden der empirischen Sozialforschung					
C.2a Ausgewählte Aspekte Wirtschafts-geographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4
C.4 Wirtschafts-geographisches Hauptseminar	Lektürekurs wissenschaftlicher Texte	ab 4		Referat (im Lektürekurs)	R (im Seminar)	10
	Seminar	ab 5				
C.5 Kulturgeographisches Hauptseminar	Lektürekurs	ab 4		Referat (im Quellenkurs)	R (im Seminar)	10
	Seminar	ab 5				
C.6 Wirtschafts-geographisches Studienprojekt	Seminar	ab 4		Referat	R	8
	Übung u. Feldstudie					
C.7 Kulturgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 4		Referat	R	8
	Übung u. Feldstudie					
	Exkursion					

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
C.9 Einwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar Exkursion	ab 3		Referat oder Zusammen-stellung von Vorinformationen zur Exkursion	EB oder PR (im Gelände unbenotet)	5

Wahlpflichtmodule im Bereich Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
D.1 Fachentwicklung und Fachtheorien in der Geographie	Vorlesung Seminar	ab 3 ab 3		Vor- und Nachbereitung, Präsentation	PF	4
D.2 Unterrichtsmethoden, Fachmethoden, Unterrichtspraxis in der Geographie	Seminar Seminar Seminar	ab 3 ab 3 ab 3		Vor- und Nachbereitung, Präsentation, Unterrichts-entwürfe	2 S	6

H.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
A.6 Bachelorarbeit	Kolloquium im Bereich Physische Geographie. u. Landschaftsökologie, Wirtschafts- u. Kultur-geographie oder Fachdidaktik	6	Mindestens 120 LP	-	BA (80%) und PR (i.d.R. 30 min, 20%)	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

H.2. Geographie als Zweites Fach

H.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
A.1 Physische Geographie und Landschafts-ökologie A/B	Vorlesung Landschaftsstruktur	ab 1		Teilnahme an den Exkursionen (mit Vor- und Nachbereitung)	K (180 min).	14
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 1					
	Vorlesung/Übung Landschaftshaushalt 2	ab 2				
	Vorlesung/Übung Landschaftsgenese (mit Exkursionen					
A.2 Grundlagen der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Vorl. Kulturgeographie	ab 1		Referat oder Hausarbeit in der Übung	K 120 Kultur-geographie (50%),	14
	Übung Kulturgeographie (mit Exkursion)					
	Vorl. Wirtschafts-geographie	ab 2		Referat oder Hausarbeit in der Übung	R Wirtschafts-geographie (15%),	
	Übung Wirtschafts-geographie (mit Exkursion)				K 90 Wirtschafts-geographie (35%)	
A.3 Methoden der Geographie 1	Einführungsveranstaltung	1				10
	Übung/Seminar Kartographie	ab 1		Hausübungen	K 120	
	Übung/Seminar Grundlagen der Statistik	ab 1				
A.4a Methoden der Geographie 2 für Studierende des Fächer-übergreifenden Bachelors mit Zweitfach Geographie	Übung/Seminar Datenpräsentation	ab 2		Hausübungen	PR	7
A.5 Übergreifende Themen und Regionale Geographie	Vorlesung	ab 1		Eine Studienleistung	S oder K (90 min) oder R	5
	Seminar					
Summe						50

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

H.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Zweitfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflicht-veranstaltungen:

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.
Sofern die Module "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" (6 LP) und/oder die Fachdidaktik-Module Geographie (10 LP) nicht belegt werden, können alternativ weitere 6-16 LP aus dem Wahlpflicht-bereich belegt werden.

Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
B.3 Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3			R	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3			R oder HA	4

Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
C.2a Ausgewählte Aspekte wirtschafts-geographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Wahlpflichtmodule im Bereich Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
D.1 Fachentwicklung und Fachtheorien in der Geographie	Vorlesung	ab 3		Vor- und Nachbereitung, Präsentation	PF	4
	Seminar	ab 3				
D.2 Unterrichtsmethoden, Fachmethoden, Unterrichtspraxis in der Geographie	Seminar	ab 3		Vor- und Nachbereitung, Präsentation, Unterrichts-entwürfe	2 S	6
	Seminar	ab 3				
	Seminar	ab 3				

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I Geschichte

I.1. Geschichte als Erstfach

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

I.1.1: Pflichtmodule

Im Pflichtbereich müssen mindestens **zwei Studienleistungen** als **Hausarbeit** erbracht werden.
Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt **drei Exkursionstage** zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Grundlagen Geschichts-wissenschaft	Vorlesung Seminar	1.-2.		1 Studien-leistung pro Modul	K 60	10
EF Alte Geschichte	Vorlesung* oder Seminar Seminar	1.-4.		1 Studien-leistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
EF Mittelalter	Vorlesung* oder Seminar Seminar	1.-4.		1 Studien-leistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
EF Frühe Neuzeit	Vorlesung* oder Seminar Seminar	1.-4.		1 Studien-leistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
EF Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung* oder Seminar Seminar	1.-4.		1 Studien-leistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
Praxismodul	1-2 Veranstaltungen	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	M 20 *oder* PF 20	10
Summe						**60**

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** sind das Modul **Fachdidaktik** und **zwei Vertiefungsmodule** verpflichtend.
Alle anderen Studierenden müssen mindestens **drei Vertiefungsmodule** belegen und können ein **viertes wählen,** um auf die notwendige Gesamtleistungspunktzahl zu kommen. Eines dieser Module kann das Modul Fachdidaktik sein.
Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/
Psychologie belegen, müssen die dadurch fehlenden 6 LP kompensieren. Dazu können sie im Wahlpflicht-bereich zusätzlich das Forschungslernmodul belegen. Wenn die Bestimmungen des Zweitfaches dies erlauben, können die 6 LP alternativ auch dort erworben werden.
In den Vertiefungsmodulen muss mindestens **eine Prüfungsleistung** als **Hausarbeit** abgelegt werden. Zudem müssen durch die Vertiefungsmodule mindestens **zwei unterschiedliche zeitliche Perioden** vertieft werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Gesellschafts-geschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Regionalgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Geschichtskultur / Öffentlichkeit / Medien	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20 *oder* K 90	10
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
Forschungs-lernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4.		Präsentation		6

I. 1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	1 Blockveranstaltung (1 SWS)	Ab 5.	120 LP, inkl. EF-Module und 2 Wahlpflichtmodule		BA 30-35	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I.2. Geschichte als Zweitfach

I.2.1: Pflichtmodule

Im Pflichtbereich müssen mindestens zwei Studienleistungen als Hausarbeit erbracht werden.
Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt **drei Exkursionstage** zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Grundlagen Geschichts-wissenschaft	Vorlesung Seminar	1.-2.		1 Studien-leistung pro Modul	K 60	10
EF Frühe Neuzeit	Vorlesung* oder Seminar Seminar	1.-4.		1 Studien-leistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
EF Neuzeit/ Zeitgeschichte	Vorlesung* oder Seminar Seminar	1.-4.		1 Studien-leistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
Summe						**30**

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

I.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss entweder das EF Alte Geschichte oder das EF Mittelalter belegt werden. Für Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** sind das Modul **Fachdidaktik** und **ein Vertiefungsmodul** verpflichtend.
Studierende mit einem **außerschulischem Schwerpunkt** müssen **ein Vertiefungsmodul** belegen und können ein **zweites** wählen**,** um auf die notwendige Gesamtleistungspunktzahl zu kommen.

Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/Psychologie belegen, müssen die dadurch fehlenden 6 LP kompensieren. Dazu können sie im Wahlpflichtbereich zusätzlich das Forschungslernmodul belegen. Wenn die Bestimmungen des Erstfaches dies erlauben, können die 6 LP alternativ auch dort erworben werden.
In den Vertiefungsmodulen muss mindestens **eine Prüfungsleistung** als **Hausarbeit** abgelegt werden. Zudem müssen durch die Vertiefungsmodule **zwei unterschiedliche zeitliche Perioden** vertieft werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
EF Alte Geschichte	Vorlesung* oder Seminar Seminar	Ab 1.		1 Studien-leistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
EF Mittelalter	Vorlesung* oder Seminar Seminar	Ab 1.		1 Studien-leistung pro Modul	K 90 *oder* M 20 *oder* PF 20	10
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Gesellschafts-geschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Regional-geschichte	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
VT Geschichts-kultur / Öffentlichkeit / Medien	Vorlesung oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Modul	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20 *oder* K 90	10
Fachdidaktik	Vorlesung* oder Seminar Seminar	Ab 3.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	M 20 *oder* HA 10 *oder* PR 20	10
Forschungs-lernmodul	Projektarbeit in Arbeitsgruppen unter Supervision	Ab 4.		Präsentation		6

* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

J Katholische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.
Fachspezifische Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Katholische Theologie ist der Nachweis des Kleinen Latinums und des Graecums oder fachbezogener Latein- und Griechischkenntnisse. Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht durch das Kleine Latinum bzw. Graecum nachweisen können, werden im Institut für Theologie Sprachkurse angeboten, die mit Prüfungen über fachgebundene Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen abgeschlossen werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit.
Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens **vier Exkursionstage** zu absolvieren.

J.1 Katholische Theologie als Erstfach

J.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	**BM 1a** Einführung in Studium und wissen-schaftliches Arbeiten in der Theologie (1 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	**BM 2a** Grundkurs Historische Theologie (2 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	**VM 1a** Themen und Texte des AT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	VM 1b Exegese und Theologie des AT (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	**VM 2a** Themen und Texte des NT - Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 2b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	**VM 3a** Religion und Offenbarung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	**VM 4a** Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	empfohlen im 3. und 4.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	**VM 5a** Theologische Anthropologie (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	VM 5b Christologie / Soteriologie (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	**AM 1a** Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit (2 SWS)	empfohlen im 4.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
	AM 1b Theologie der Religionen (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	**AM 2a** Brennpunkte der Kirchengeschichte (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	9
	AM 2b Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	
	AM 2c Kirche und Recht (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	**AM 3a** Kirche und Sakramente/Liturgie (2 SWS)	empfohlen im 4.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	AM 3b Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Summe						**74**

J.1.2 Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 LP gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 7 ableisten und können zusätzlich zu den 16 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	**VM 6a** Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: fachwissenschaftliche Differenzierung	**VM 7a** Biblische Hermeneutik (2 SWS)	empfohlen im 4. und 5.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	**AM 4a** Religionsphilosophie/ Religionskritik (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	AM 4b Religion in biografischer Sozialisation (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	**AM 5** Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul (2 SWS)	empfohlen im 5.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	**AM 6** Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul (2 SWS)	empfohlen im 6.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	3

J.1.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Modul Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehr-veranstaltung	empfohlen im 6.	mind. 120 LP, Nachweis von Latein- und Griechisch-kenntnissen	-	BA	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

J.2 Katholische Theologie als Zweitfach

J.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	**BM 1a** Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie (1 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	**BM 2a** Grundkurs Historische Theologie (2 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Altes Testament	**VM 1a** Themen und Texte des AT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	VM 1b Exegese und Theologie des AT (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Neues Testament	**VM 2a** Themen und Texte des NT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 2b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamental-theologie/Dogmatik	**VM 3a** Religion und Offenbarung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Summe						**38**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

J.2.2 Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen zusätzlich das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich zu den 12 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moral-theologie/Christliche Sozialwissenschaften	**VM 4a** Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	empfohlen im 3. und 4.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 4b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	**VM 5a** Theologische Anthropologie (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	VM 5b Christologie/-Soteriologie (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch-theologischen Denkens (Fachdidaktik)	**VM 6a** Religions-pädagogische Konzeptionen der Gegenwart (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: fachwissenschaftliche Differenzierung	**VM 7a** Biblische Hermeneutik (2 SWS)	empfohlen im 4. und 5.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	**AM 4a** Religionsphilosophie/Religionskritik (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation (2 SWS)			Referat oder kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	**AM 5** Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul (2 SWS)	empfohlen im 5.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	**AM 6** Theologie im Kontext der Wissen-schaften - interdiszi-plinäres Modul (2 SWS)	empfohlen im 6.	-	Referat oder kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

K Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

K.1 Mathematik als Erstfach

K.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1		Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2		Ü	K	10
Algebraische Methoden I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1		Ü	uK	15
	Computer-Algebra	Ab 1		Ü		
Algebraische Methoden II	Lineare Algebra II Übung Lin. Alg. II	2		Ü	K	10
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	Ab 3		U	K	15
	Mathematische Modellbildung Übung Math. Mod.	Ab 2		K		
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	4		Ü	K	10
Summe						**70**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

K.1.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen. Darüber hinaus sind das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik zu wählen. Für Studierende, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht verpflichtend. Studierende, die einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang anstreben, können die Module Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht (10 LP), das Didaktikmodul des Zweitfaches (10 LP) sowie das Modul Erziehungswissenschaften/Psychologie (im Umfang von 6 LP) sowie das Didaktikmodul des Zweitfaches (im Umfang von 10 LP) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzen (Ersatzmodul I-III).

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**Voraus-setzungen für die Zulassung**	**Studien-leistung**	**Prüfungs-leistung**	**Leistungs-punkte**
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Algebra I, Analysis III. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 4		Ü	K oder M	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 4			K oder M	10
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt Übung Schulb. Geom.	2 oder 4		K		10
	Einführung in die Fachdidaktik und weitere didaktische Lehrveranstaltung (insgesamt 6 LP)	3 und 4			M	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathematik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mathematik		6
Summe						**20-36**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

K.1.3 Bachelorarbeit

Im Modul Bachelorarbeit ist ein Seminar zu belegen. Die Teilnahme am Seminar setzt in der Regel eine geeignete Veranstaltung aus dem Modul Fortgeschrittene Mathematische Methoden voraus.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	Mind. 120 Leistungspunkte		BA	10
	Seminar	4 oder 5		S		

K.2 Mathematik als Zweitfach

K.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analysis I	Analysis I Übung Analysis I	1		Ü	uK	10
Analysis II	Analysis II Übung Analysis II	2		Ü	K	10
Algebraische Methoden I	Lineare Algebra I Übung Lin. Alg. I	1		Ü	uK	15
	Computer-Algebra	Ab 1		Ü		
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	3 oder 5		U	K	15
	Mathematische Modellbildung Übung Math. Mod.	Ab 2		K		
Summe						**50**

K.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasium anstreben, ist das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt Übung Schulb. Geom.	2 oder 4		K		10
	Einführung in die Fachdidaktik und weitere didaktische Lehrveranstaltung (insgesamt 6 LP)	3 und 4			M	
Summe						**10**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

L Medienmanagement

Abkürzungen: P (Projekt), S (Seminar), Ü (Übung), V (Vorlesung)

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung mit Zeitangabe	Leistungspunkte
1. Mediensystem	1.1 Presse	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 1.1 und 1.2	V Prüfung (benotet): K (60)	6 LP
	1.2 Rundfunk und Onlinemedien	2.			V Prüfung (benotet): K (60)	
2. Medienpolitik	2.1 Medienpolitik	4.	Zulassung zum Studium	Ein benotete Prüfungen in den Teilmodul 2.1	S Prüfung (benotet): R (40) mit Ausarbeitung	3 LP
3. Medienangebote und Medienanbieter	3.1 Grundlagen der Medieninhaltsforschung	2.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 3.1 und 3.2	V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	6 LP
	3.2 Grundlagen der Kommunikatorforschung	3.			V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	
4. Medienrezeption und Medienwirkung	4.1 Grundlagen der Rezeptionsforschung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 4.1 und 4.2	V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	6 LP
	4.2 Grundlagen der Medienwirkungsforschung	4.			V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	
5. Theorie und Praxis des Medienmanagements	5.1 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodulen 5.1 und 5.2	V/Ü Prüfung (benotet): K (45) und PR (15) oder K (60)	6 LP
	5.2 Grundlagen des Medienmanagements	2.			V/Ü Prüfung (benotet): K (45) und PR (15) oder K (60)	
6. Spezielle Verfahren der Medien- und Marktforschung	6.1 Mediaforschung	3.	Zulassung zum Studium	Ein benotete Prüfungen in den Teilmodul 6.1.	V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	3 LP

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehr-veranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungsleistung mit Zeitangabe	Leistungs-punkte
7. Seminar-leistungen und Projekte	7.1/2 Ausgewählte Bereiche der Medieninhalts- und Kommunikator-forschung	4./5.	Zulassung zum Studium	Fünf benotete Leistungs-nachweise in den Teilmodulen 7.1, 7.2, 7.3, 7.4. und 7.5 sowie fünf unbenotete Leistungs-nachweise in den Teilmodul 7.6	S/P Prüfung (benotet): R (30) und HA (12 Seiten) oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	20 LP
	7.3 Ausgewählte Bereiche der Rezeptions- und Wirkungsforschung	5.			S/P Prüfung (benotet): R (30) und HA (12 Seiten) oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	
	7.4/5 Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements und der Medienökonomie	3.-5.			S/P Prüfung (benotet): R (30 Minuten) und HA (12 Seiten) oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	
	7.6 Projekttätigkeit	1.-5.			P Prüfung (unbenotet): Mitarbeit an einem Studienprojekt	
Summe LP						**50 LP**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

M Musik

M.1 Musik als Erstfach

Das Fach Musik kann in den Studienrichtungen Klassik oder Jazz/Rock/Pop studiert werden.

M.1.1 Pflichtmodule

In dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1"muss eines der künstlerischen Fächer (Hauptfach, Nebenfach 1 und Nebenfach 2) Gesang und eines Klavier sein. Als Hauptfach in der Studienrichtung Klassik kann gewählt werden: Instrument (Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello), Gesang, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik. In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop kann als Hauptfach gewählt werden: Instrument (E-Bass, E-Gitarre, Kontrabass, Klavier, Keyboard, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Violine), Gesang und Komposition. Ist die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop gewählt worden, wird der Einzelunterricht im 1. und 2. Semester in Jazz und Klassik geteilt unterrichtet. Wird als Hauptfach Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik gewählt, muss das Nebenfach 1 Klavier und das Nebenfach 2 Gesang sein. Die Prüfungsart ist den jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen.
Als Nebenfach in der Studienrichtung Klassik kann gewählt werden: Gesang, Instrument (Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello). In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop kann als Nebenfach gewählt werden: Instrument (E-Bass, E-Gitarre, Kontrabass, Klavier, Keyboard, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Violine), Gesang.
Das Nebenfach Gesang wird in der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop im 1. und 2. Semester in Klassik unterrichtet. Im 3. und 4. Semester erfolgt der Unterricht in Jazz. Ab dem 5. Semester (Zuwahlfach 1 od. 2) kann der Unterricht in Jazz oder Klassik erfolgen.

Die jeweiligen Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergeben sich aus der Studienordnung.

Modul	**Teilmodule**	**Semester**	**Voraus-setzungen für die Zulassung**	**Studien-leistungen**	Prüfungs-leistungen	**Leistungs-punkte**	
						Summe	**einzeln**
Künstlerische Ausbildung Basis 1	Hauptfach I je 1 SWS Einzel-unterricht	1. und 2.		1	MP 15 oder M 20 oder S oder K 120	17	8
	Nebenfach 1/I je 0,75 SWS Einzel-unterricht	1. und 2.		MP			4
	Nebenfach 2/I je 0,75 SWS Einzel-unterricht	1. und 2.		MP			4
	Hauptfach-Ensemble I je 0,5 SWS Gruppenl-unterricht	1. und 2.		MP			1

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

In dem Modul ″Künstlerische Ausbildung Basis 2“ werden das Hauptfach und die Nebenfächer 1 und 2, aus dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1", fortgeführt. Die Prüfungsart ist dem jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen. Wenn das Nebenfach 1 oder 2 nicht als Schwerpunkt- oder Zuwahlfach weitergeführt wird, muss die Prüfungsleistung erbracht werden, ansonsten ist die Studienleistung zu erbringen.
Innerhalb des Moduls ″Künstlerische Ausbildung Aufbau“ wird im dritten Studienjahr das Schwerpunktfach angeboten. Als Schwerpunktfach kann nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung gewählt werden. Die zu Beginn des Studiums gewählte Studienrichtung wird fortgeführt, dies ist bei der Wahl des Schwerpunktfaches zu berücksichtigen.
Das Schwerpunktfach kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer gewählt werden.

In den Modulen Ensemble Basis 1/Basis 2/Aufbau und Musiktheorie Basis 1/Basis 2/Aufbau werden Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten (verpflichtend). Die Chor- / Orchesterphase entsprechen im Studienschwerpunkt Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einem entsprechenden Jazz-Ensemble.

Die Belegung der Teilmodule Chorsingen I+II soll möglichst in verschiedenen Genres erfüllt werden.

Modul	**Teilmodule**	**Semester**	**Voraus-setzungen für die Zulassung**	**Studien-leistungen**	Prüfungs-leistungen	**Leistungspunkte**	
						Summe	**einzeln**
Künstlerische Ausbildung Basis 2	Hauptfach II je 1 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Hauptfach I	1	MP 15 oder M 20 oder S oder K	9	5
	Nebenfach 1/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 1/I	MP	MP 10		2
	Nebenfach 2/II je 0,75 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	Nebenfach 2/I	MP	MP 10		2
Künstlerische Ausbildung Aufbau	Schwerpunktfach I je 1 SWS Einzelunterricht	5. und 6.		1	MP 20 oder M 20 oder S oder K 180	8	5
	Zuwahlfach 1/I je 0,75 SWS Einzelunterricht	5. und 6.		1	MP 15 oder M 15 oder S		3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzeln
Ensemble Basis 1	Ensemblesingen je 1,5 SWS Gruppen-unterricht	1. und 2.		1		7	2
	Basiskurs Vokalmusik je 1,5 SWS Gruppen-unterricht	1. und 2.		1	S		2
	Dirigieren I je 1 SWS Gruppenunterricht	1. und 2.		1			2
	Chor-/ Orchesterphase I 1 SWS Gruppen-unterricht	2		MP			1
Ensemble Basis 2	Chorsingen I je 2 SWS Gruppen-unterricht	3. und 4.		MP		9	2
	Chorleitung I je 1,5 SWS Gruppen-unterricht	3. bis 5.		1	MP 25		5
	Chor-/ Orchesterphase II je 1 SWS Gruppen-unterricht	3. und 4.		MP			2
Ensemble Aufbau	Chorsingen II je 2 SWS Gruppen-unterricht	5. und 6.		MP		9	2
	Orchesterleitung I je 1,5 SWS Gruppen-unterricht	4. bis 6.		1	MP		5
	Chor-/ Orchesterphase III je 1 SWS Gruppen-unterricht	5. und 6.		MP			2
Musiktheorie Basis 1	Musiktheorie I je 2 SWS Gruppen-unterricht	1. und 2.		1	S oder K 120	5	5
Angewandte Musiktheorie 1	Gehörbildung I je 1 SWS Gruppen-unterricht	1. und 2.		1	K 60 oder M 15	5	2
	TbK I je 0,5 SWS Einzelunterricht	1. und 2.		1			3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzeln
Musiktheorie Basis 2	Musiktheorie II je 2 SWS Gruppen-unterricht	3. und 4.	Musiktheorie I	1	S oder K 120	5	5
Angewandte Musiktheorie 2	Gehörbildung II je 1 SWS Gruppenunterricht	3. und 4.	GH I	1	MP 30 (Kombinations prüfung)	5	2
	TbK II je o,5 SWS Einzelunterricht	3. und 4.	TBK I	1			3
Musikwissen-schaft Basis 1	Musikgeschichte je 2 SWS Gruppen-unterricht	1. und 2.		1	K 120 (Teilprüfung)	8	5
	Einführung wissenschaftliches Arbeiten 2 SWS Seminar	1. oder 2.		HA			3
Musikwissen-schaft Basis 2	Musikwissenschaft I (Systematische Musikwissenschaft) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.		R oder K	HA 7-10 Seiten	6	3
	Musikwissenschaft II (Historische Musik-wissenschaft), 2 SWS, Seminar	3. bis 8.		R			3
Musikpädagogik Basis	Interdisziplinäres Seminar 2 SWS, Seminar	1. bis 4.		1		8	3
	Musikpädagogik I 2 SWS Seminar	1. oder 2.		1			2
	Musikpädagogik II 2 SWS; Seminar	2. bis 4.			HA 7-10 Seiten		3
Musik-wissenschaft Aufbau	Musikwissenschaft III (Musikethnologie) 2 SWS; Seminar	3. bis 8.		R	HA 12-15 Seiten	6	3
	Musikwissenschaft IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.		R			3
Musiktheorie Aufbau	Musiktheorie III je 2 SWS Gruppenunterricht	5. und 6.	Musiktheorie I + II	1	K 180	7	5
	Analyse je 1 SWS Gruppen-unterricht	5. und 6.		1			2

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Teilmodule	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzeln
Praktische Grundlagen	Rhythmik I 1 SWS Gruppen-unterricht	1. oder 2.		1		7	1
	Rhythmische Gehörbildung je 1 SWS Gruppen-unterricht im 1. und 2. Semester	1. und 2.		K 60 und M 15			2
	Populäre Klavierbegleitung I je 1 SWS Gruppen-unterricht	1. und 2.		S			2
	Schlagzeug je 1 SWS Gruppen-unterricht	1.und 2.		1			2

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

M.1.2 Wahlpflichtmodule

Jedes Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmoduls ist mindestens ein Teilmodul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die Prüfungsleistung ist in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl zu erbringen. Sind in einem Profilmodul mehrere Teilmodule mit der gleichen, aber höheren Leistungspunktezahl als die anderen Teilmodule dieses Profilmoduls gewählt worden, so kann der Studierende auswählen, in welchem Teilmodul die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Alternativ können anstatt in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl in zwei anderen Teilmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Leistungspunkte dieser beiden Teilmodule müssen zusammen mindestens die Leistungspunktzahl des Teilmoduls mit der höchsten Leistungspunktezahl erreichen. Das tatsächliche Angebot von Lehrveranstaltungen für die Teilmodule der Profilmodule ist dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Lehrveranstaltungen werden mit Leistungsnachweisen ausgewiesen. So kann eine Lehrveranstaltung mit Studienleistung und Prüfungsleistung ausgewiesen sein, der Studierende wählt nach den o. g. Kriterien individuell aus, ob er oder sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung erbringen will. Die Studienleistung ist mindestens zu erbringen. Die mehrfache Wahl von Teilmodulen in ein Profilmodul ist nur bei den Teilmodulen möglich, die im Musterstudienplan entsprechend gekennzeichnet sind.
Im Profilbereich kann das Zuwahlfach 2 gewählt werden. Es muss im 3. Studienjahr belegt werden und ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, unabhängig von der Zuordnung zu einem Profilmodul. Im 4. Studienjahr kann es nicht erneut belegt werden. Als Zuwahlfach 2 kann nur das Hauptfach oder das Nebenfach 1 oder das Nebenfach 2 aus dem Modul Künstlerische Ausbildung Basis 2 gewählt werden, sofern es nicht schon als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach 1 gewählt wurde. Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer sein. Für die Profilmodule können nur Prüfungsleistungen oder Studienleistungen aus dem dritten und vierten Studienjahr angerechnet werden. Einzige Ausnahmen sind die Teilmodule Gehörbildung II ff. und Populäre Klavierbegleitung II ff., welche im zweiten Studienjahr belegt werden können.
Das Modul "Musikpädagogik Aufbau" ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

Modul	**Teilmodule**	**Semester**	**Voraussetzungen für die Zulassung**	**Studien-leistungen**	Prüfungs-leistungen	**Leistungspunkte**	
						Summe	**einzeln**
Profil 1	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstal-tungen	5(+)	5(+)
Profil 2	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstal-tungen	5(+)	5(+)
Profil 3	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßgabe der gewählten Veranstal-tungen	10(+)	10(+)
Musikpädagogik Aufbau	Musikpädagogik III 2 SWS Gruppenunterricht	5.bis 8.	Musikpäda-gogik I +II	R	HA 12-15 Seiten oder K 60 oder PR	6	3
	Musikpädagogik IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	Musikpäda-gogik I +II	R			3

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

M.1.3 Bachelorarbeit

Innerhalb des Moduls ″Bachelorarbeit“, ist das Seminar/Kolloquium in dem Bereich (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) zu belegen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungspunkte	
Bachelorarbeit	Seminar/Kolloquium	8	mind. 180 LP	R oder HA	BA	10	2
							8

M.2 Musik als Zweitfach

Entfällt

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

N Philosophie

N.1 Philosophie als Erstfach

N.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie 2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Logik, Metaphysik, Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes	1.-2. oder 3.-4.	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	20
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie 2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Handlungstheorie	1.-2. oder 3.-4.	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	20
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Vorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie 3 Seminare oder 2 Seminare und 1 Vorlesung, aus drei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne	1.-2.	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	20
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagen-module und dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	HA (E) 12-15 oder M 20	10
Summe						**70**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

N.1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Erstfaches sind je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) mindestens zwei Module zu wählen. Für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt ist das Modul Fachdidaktik verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	2 Seminare	5./6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	10
Vertiefungsmodul zu einem systematischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	10
Vertiefungsmodul zu einem historischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagenmodule	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	10
Forschungsmodul	1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagenmodule und dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studienleistung	HA (E) 12-15 oder M 30	6

N.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	Begleitendes Kolloquium	6.	mind. 120 LP	1 Studien-leistung	BA	10

Für die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- bzw. Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

N.2 Philosophie als Zweitfach

N.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Theoretische Philosophie 2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Logik, Metaphysik bzw. Erkenntnistheorie und Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes	3.-4. oder 5.-6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	20
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie 2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbereiche: Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Handlungstheorie	3.-4. oder 5.-6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	20
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Vorlesung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie 1 Seminar aus einer der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit oder Moderne	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	10
Summe						**50**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

N.2.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Zweitfaches ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt das Modul Fachdidaktik verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von bis zu 16 LP aus dem Wahlpflichtbereich belegen. So kann z.B. als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Forschungsmodul“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachdidaktik	2 Seminare	3./4.	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	3./4.	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	10
Vertiefungsmodul zu einem systematischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagen-module	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	HA 1(E) 10-12 oder M 20	10
Vertiefungsmodul zu einem historischen Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagen-module	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	HA (E) 10-12 oder M 20	10
Forschungsmodul	1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagen-module und dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studien-leistung	HA (E) 12-15 oder M 30	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

O Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

O.1 Physik als Erstfach

O.1.1: Pflichtmodule

Im Modul Mathematische Methoden der Physik / Theoretische Elektrodynamik muss wahlweise nur eine der Klausuren Mathematische Methoden oder Theoretische Elektrodynamik bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität Übung Mechanik und Relativität	1		Ü	uK	6
Elektrizität	Elektrizität Übung Elektrizität Grundpraktikum I	2		Ü, L	K	12
Mathematische Methoden der Physik / Theoretische Elektrodymnamik	Mathematische Methoden der Physik Übung Mathematische Methoden der Physik Theoretische Elektrodynamik Übung Theoretische Elektrodynamik	1,2		2xÜ	2 uK	14
Experimental-physik	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü	M	18
	Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper Übung Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	4		Ü		
	Grundpraktikum II	Ab 3		L		
	Grundpraktikum III	Ab 4		L		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden

Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramt Übung Th. Physik f. Lehramt	3 oder 5		Ü und K	M	10
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 3		S		4
Summe						**64**

O.1.2 Wahlpflichtmodule

Es sind zwei der Module Einführung in die Festkörperphysik, Kohärente Optik, Atom- und Molekülphysik und Strahlenschutz zu wählen. Darüber hinaus sind das Modul Lehren und Lernen im Physik-Unterricht oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik zu wählen. Für Studierende, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist das Modul Lehren und Lernen im Physik-Unterricht verpflichtend. Studierende, die einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang anstreben, können die Module Lehren und Lernen im Physik-Unterricht (10 LP), das Didaktikmodul des Zweitfaches (10 LP) sowie das Modul Erziehungswissenschaften/Psychologie (im Umfang von 6 LP) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik ersetzen (Ersatzmodul I-III).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik Übung Einf. Festkörperph.	Ab 4		U	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik Übung Atom- und Molekülphysik	Ab 4		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Kohärente Optik	Kohärente Optik, Übung Kohärente Optik	Ab 4		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Strahlenschutz	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	Ab 4			K oder M	8
	Laborpraktikum			L		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4		PF und Ü	M	10
	Lernen von Physik	5		PF und Pr/A oder S		
	Lehren von Physik	5		PF und Pr/A oder S		
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik		6
Summe						**26-42**

O.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	Mind. 120 Leistungspunkte		BA	10
	Seminar			S		

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

O.2 Physik als Zweitfach

O.2.1 Pflichtmodule

Im Modul Mathematische Methoden der Physik / Theoretische Elektrodynamik muss wahlweise nur eine der Klausuren Mathematische Methoden oder Theoretische Elektrodynamik bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität Übung Mechanik und Relativität	1		Ü	uK	6
Elektrizität	Elektrizität Übung Elektrizität Grundpraktikum I	2		Ü, L	K	12
Mathematische Methoden der Physik / Theoretische Elektrodynamik	Mathematische Methoden der Physik Übung Mathematische Methoden der Physik Theoretische Elektrodynamik Übung Theoretische Elektrodynamik	1,2		2xÜ	2 uK	14
Experimentalphysik	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü	M	18
	Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper Übung Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	4		Ü		
	Grundpraktikum II	Ab 3		L		
	Grundpraktikum III	Ab 4		L		
Summe						**50**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

O.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul Lehren und Lernen im Physik-Unterricht verpflichtend. Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können statt des Moduls „Lehren und Lernen im Physikunterricht“ im Umfang von 10 Leistungspunkten Module aus dem Bachelorstudiengang Physik oder dem gewählten Erstfach absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Lehren und Lernen im Physikunterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4		PF und Ü	M	10
	Lernen von Physik	5		PF und Pr/A oder S		
	Lehren von Physik	5		PF und Pr/A oder S		
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3			Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelor-studiengangs Physik	**10**
Summe						**0-10**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

P Politik

P.1 Politik als Erstfach

P.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung Proseminar mit Tutorium	1	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	8
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	1-2	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	12
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	1-2	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Einführungsvorlesung Statistikübung Methodenseminar	2-4	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	K 120	10
Summe						**50**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

P.1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 40 LP studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ im Umfang von jeweils 10 LP studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ weitere Module im Erst- oder Zweitfach studieren. Als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	5-6	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	M 20 *oder* K 60 *oder* HA 7 (Essay)	10
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Gesellschaftstheorie	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	10
Arbeit und Organisation	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	M 20 *oder* K 60	10
Vertiefungsmodul Politische Bildung	2 Seminare	5-6	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	HA 10-12	10
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelor	2 fortgeschrittene Methodenübungen	5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politikwissenschaftliche Methoden“	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	M 20	10
Vertiefungsmodul	Seminar *oder* Vorlesung	zwischen 3 und 6	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

P.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mind. 120 LP	1 Studien-leistung	BA (8 LP) und M 30	10

P.2 Politik als Zweitfach

P.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung Proseminar mit Tutorium	1	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	8
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	1-2	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	12
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Einführungsvorlesung Statistikübung Methodenseminar	2-4	-	1 Studien-leistung pro Lehr-veranstaltung	K 120	10
Summe						**40**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

P.2.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 10 LP studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul „Fachdidaktik“ und das Modul „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ im Umfang von jeweils 10 LP studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module „Fachdidaktik“ und „Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ weitere Module im Erst- oder Zweitfach studieren. Als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das „Vertiefungsmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* K 60 *oder* HA 7 (Essay)	10
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium *oder* Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	10
Gesellschaftstheorie	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	10
Arbeit und Organisation	Seminar *oder* Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 *oder* K 60	10
Vertiefungsmodul Politische Bildung	2 Seminare	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelor	2 fortgeschrittene Methodenübungen	5-6	erfolgreich studiertes Basismodul „Politikwissenschaftliche Methoden“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20	10
Vertiefungsmodul	Seminar *oder* Vorlesung	zwischen 3 und 6	-	1 Studienleistung	K 60 *oder* M 20 *oder* HA 10-12	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Q Religionswissenschaft / Werte und Normen

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

Q.1 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Erstfach

Q.1.1 Pflichtmodule

Modul	**Lehrveranstaltungen**	**Semester**	**Voraus-setzungen für die Zulassung**	**Studien-leistung**	**Prüfungs-leistung**	**Leistungs-punkte**
EF Allgemeine Religionsgeschichte	Vorlesung 2 Seminare Einführungskurs / Seminar wissenschaftliches Arbeiten	1.- 2.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	K 60	17
EF Geschichte und Theorien der Religionswissen-schaft	Vorlesung Seminare mit Tutorium Seminar	1.-2.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	HA 12	17
EF Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung (Institut für Soziologie)	Vorlesung Übung	3.	EF Allgemeine Religionsge-schichte und EF Geschichte und Theorien der Religionswissen-schaft	1 Studien-leistung pro Veranstaltung	K 60 *oder* M 20	6
Methoden der qualitativen Religionsforschung	Forschungslernseminar Projektarbeit unter Supervision	Ab 3.	EF Allgemeine Religions-geschichte und EF Geschichte und Theorien der Religionswissen-schaft	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studienleistung pro Veranstaltung	PR 25	10
Summe						**50**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Q.1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen je nach inhaltlichem Schwerpunkt (**Religionswissenschaft** oder **Werte und Normen**) unterschiedliche Module studiert werden. Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen drei Wahlpflichtmodule sowie das Modul Fachdidaktik belegen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen vier und können zwei weitere Wahlpflichtmodule belegen. Wird ein Masterstudiengang mit schulischen Schwerpunkt angestrebt, ist der **Schwerpunkt Werte und Normen** zu belegen und die Module „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, das „Modul Praktische Philosophie“, das „Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ oder anstelle dieses letztgenannten Moduls das „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“ zu studieren. Das Modul „Fachdidaktik“ ist obligatorisch für Studierende mit schulischem Schwerpunkt.
Wird der fachwissenschaftliche **Schwerpunkt Religionswissenschaft** gewählt, sind die drei Vertiefungsmodule „Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte“, „Vertiefungsmodul Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft“ und „Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissen-schaftlicher Forschung“ zu studieren. Zudem können weitere Module wie „Religion im lokalen Kontext“, „Geschichte der Philosophie“, „Themenmodul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“, „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“, das „Modul Berufsorientierung“ oder „Fachdidaktik“ belegt werden.
Alternativ zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungs-bereichs, das für Studierende mit schulischem Schwerpunkt verpflichtend ist, können Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt das „Modul Independent Reading“ wählen.

a) Schwerpunkt Werte und Normen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	10
Fachdidaktik	2 Seminare	Ab 1.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Praktische Philosophie (Institut für Philosophie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA 12 (E) *oder* M 20	10
Bildungssysteme und Sozialisations-prozesse (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Veranstaltung	M 20 *oder* K 60 *oder* HA 7 (Essay)	10
Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Veranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

b) Schwerpunkt Religionswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
VT Europäische Religions-geschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	10
VT Geschichte und Theorien der Religions-wissenschaft	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	10
VT Interdisziplinäre Zugänge religions-wissenschaftlicher Forschung	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	10
Berufsorientierung	Praktikum (4 Wochen), Übungen, Kurse oder Workshops	Ab 1.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	keine	10
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	10
Independent Reading	Kolloquium	Ab 4.	Nachweis der drei EF Module	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	HA 12	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Geschichte der Philosophie (Institut für Philosophie)	Zweisemestrige Vorlesung	Ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA 12 (E) *oder* M 20	10
Themenmodul Bildungssysteme und Sozialisations-prozesse (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Veranstaltung	M 20 *oder* K 60 *oder* HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropo-logie und Weltgesellschaft (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Veranstaltung	M 20 *oder* HA 7 (Essay)	10

Q.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	Seminar oder Kolloquium	Ab 5.	120 LP, inkl. Nachweis der EF und von zwei Wahlpflicht-modulen	-	BA	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Q.2 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Zweitfach

Q.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
EF Allgemeine Religions-geschichte	Vorlesung 2 Seminare Einführungskurs / Seminar wissenschaftliches Arbeiten	1. – 2..	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	K 60	17
EF Geschichte und Theorien der Religions-wissenschaft	Vorlesung Seminare mit Tutorium Seminare	3. – 4.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	HA 12	17
VT Religions-wissenschaft	3 Lehrveranstaltungen	ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	16
Summe						**50**

Q.2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben (Schwerpunkt Werte und Normen), wählen das Modul „Fachdidaktik“ im Zweitfach.
Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt** können ein fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 10 LP in ihrem Erst- oder eines der beiden fachwissenschaftlichen Module („Religion im lokalen Kontext“, „Geschichte der Philosophie“) im Zweitfach wählen.
Alternativ zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie“ des Professionalisierungs-bereichs, das für Studierende mit einem schulischen Schwerpunkt verpflichtend ist, können Studierende mit einem anderen Studienziel das „Modul Independent Reading“ wählen.

a) Schwerpunkt Werte und Normen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachdidaktik	2 Seminare	Ab 1.		1 Studien-leistung pro Veranstaltung	R 25 *oder* M 20	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

b) Schwerpunkt Religionswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	M 20	10
Independent Reading	Kolloquium	Ab 4.	Nachweis der zwei EF	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien-leistung pro Veranstaltung	HA 12	6

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Geschichte der Philosophie (Institut für Philosophie)	Zweisemestrige Vorlesung	Ab 3.	-	1 Studien-leistung pro Veranstaltung	HA 12 (E) *oder* M 20	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

R Spanisch

R 1. Spanisch als Erstfach

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

R 1.1: Pflichtmodule

Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung S1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.		1 Studien-leistung pro Modul	K 90	10
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung L1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.		1 Studien-leistung pro Modul	K 90	10
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung S2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung L2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.		1 Studien-leistung	M 15 oder R 10	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 Studien-leistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	5.		1 Studien-leistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	6.		1 Studien-leistung	M 15 oder R 10	5
Summe						**60**

R 1.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.
Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen **zwei** Wahlpflichtmodule (je 10 LP) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen mindestens zwei Wahlpflichtmodule (je 10 LP) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul, und können zwei weitere Module wählen, darunter das Projektmodul (6 LP).

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.		1 Studien-leistung	M 10	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.		1 Studien-leistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	1. und 2.	Bestehen des Einstufungstest Spanisch B2	1 Studien-leistung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar	ab 4.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
	D1.2 (2 SWS) Seminar					
Bachelor Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L3.1 (2 SWS) Seminar	5.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20-30 oder M 15	10
	L3.2 (2 SWS) Seminar					
Bachelor Vertiefungsmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S3.1 (2 SWS) Seminar	5.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20-30 oder M 15	10
	S3.2 (2 SWS) Seminar					
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5. oder 6.		1 Studien-leistung	PR/A 20-30 oder PrB oder PF	6
Summe						**30**

R 1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit		6.	Mind. 120 LP		BA 30-35	**10**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

R 2. Spanisch als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

R 2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Aufbaumodul Sprachpraxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.		1 Studien-leistung	M 15 oder R 10	5
Aufbaumodul Sprachpraxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 Studien-leistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung S1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.		1 Studien-leistung pro Modul	K 90	10
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung L1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.		1 Studien-leistung pro Modul	K 90	10
Summe						**30**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

R 2.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.
Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen **zwei** Wahlpflichtmodule (je 10 LP) belegen, davon obligatorisch das „Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen“. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 LP) belegen und können ein weiteres Modul (10 LP) sowie das Projektmodul (6 LP) belegen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.		1 Studien-leistung	M 10	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.		1 Studien-leistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	1. und 2.	Bestehen des Einstufungstest Spanisch B2	1 Studien-leistung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar D1.2 (2 SWS) Seminar	ab 4.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung L2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung S2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.		1 Studien-leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5. oder 6.		1 Studien-leistung	PR/A 20-30 oder PrB oder PF	6

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

S Sport

S.1 Sport als Erstfach

S.1.1 Pflichtmodule

Im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)“ muss die Vertiefungsveranstaltung Ind-4 in dem ELf absolviert werden, in dem im Rahmen der Einführungen Ind-1 und Ind-2 noch keine Prüfung abgelegt wurde. In dem Modul muss also jeweils eine Prüfung in ELf 2 und ELf 5 sowie in ELf 3 oder 4 abgelegt werden. Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 oder Weit-2 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul	**EP Sportwiss.** (2 SWS) Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	8
	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik				K 60	
	Kl. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP (15 Min., unbenotet)	
	Anfängerschwimmen (1 SWS) (F)				-	
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS) (F)				-	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	**EP Erz.** (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	**EP Bew./Tr.** (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	**VP Erz.1** (2 SWS) Vertiefung erziehungswiss. Fragestellungen	3.-5.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studien-leistung pro Lehr-veran-staltung	HA (15 S.)	10
	VP Ges.1 (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen				HA (15 S.)	
	VP Erz.2 od. VP Ges.2 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	**VP Bew./Tr.1** (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	2.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen“	1 Studien-leistung pro Lehr-veran-staltung	HA (15 S.)	10
	VP Med.1 (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen				HA (15 S.)	
	VP Bew./Tr.2 od. VP Med.2 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Projektmodul	**Proj.** (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl **Forschung1** (1 SWS) Einführung in Methoden der sportwiss. Forschung	5.	-	1 Studien-leistung pro Lehrveran-staltung	HA (20 S.)	6
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	**Ind-1** EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS) **Ind-2** EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS) **Ind-3** weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS) **Ind-4** VP in Ind-1 oder Ind-2 (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studien-leistung pro Lehrveran-staltung	In Ind-1 oder Ind-2: SP 20 und K 45 FP(15 Min,unbenotet) SP 30 und K 60	11
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen in Mannschaften (Bereich C)	**Spiel-M 1** EP mit VP aus ELf 1 (4 SWS) **Spiel-M 2** weitere EP aus ELf 1 (2 SWS)	1.-2.	-	1 Studien-leistung pro Lehrveran-staltung	SP 30 und K 60 SP 20 und K 45	9
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	**Spiel-R 1** EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS) **Spiel-W** weitere EP aus ELf 1 (C oder D) (2 SWS)	2.-3.	-	1 Studien-leistung pro Lehrveran-staltung	SP 30 und K 60 -	8
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	**Weit-1** EP mit VP aus ELf 6-9 (4 SWS) **Weit-2** weitere EP aus ELf 6-9 (2 SWS) **Exk** Exkursion (7-14 Tage)	3.-5.	-	1 Studien-leistung pro Lehrveran-staltung Übungen	SP 30 und K 60 SP 20 und K 45 -	10
Summe						**80**

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

S.1.2 Wahlpflichtmodule

Das Modul „Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/
Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ und zum Modul Fachdidaktik im Zweitfach das „Wahlmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	**Fachdid. 1** (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	4.-5.	-	1 Studien-leistung pro Lehrveran-staltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse/Planung/Auswertung von Sportunterricht					
Sport in außer-schulischen Einrichtungen	**AS 1** (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote	4.-5.	-	1 Studien-leistung pro Lehrveran-staltung	HA (15 S.) nach AS 3	10
	AS 2 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
	AS 3 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
Schwerpunktmodul	**SP 1** (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt	4.-5.	-	1 Studien-leistung pro Lehrveran-staltung	HA (15 S.)	6
	SP 2 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt					
Wahlmodul	**FPS** (4 SWS) 1-2 Forschungsseminare (2-4 SWS) im gesamten Umfang von 4 SWS	6.	-	1 Studien-leistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	10

S.1.3 Bachelorarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	6.	mind. 120 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimm-abzeichens in Bronze	-	M 30	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

S.2 Sport als Zweitfach

S.2.1 Pflichtmodule

Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul	**EP Sportwiss.** (2 SWS) Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	8
	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik				K 60	
	Kl. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP (15 Min., unbenotet)	
	Anfängerschwimmen (1 SWS) (F)				-	
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS) (F)				-	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	**EP Erz.** (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	**EP Bew./Tr.** (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	**VP Erz.1** (2 SWS) Vertiefung erziehungswiss. Fragestellungen	3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	VP Erz.2 od. VP Ges.1 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	**VP Bew./Tr.1** (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	2.-3.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen“	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	6
	VP Bew./Tr.2 od. VP Med.1 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	**Ind-1** EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS) **Ind-2** EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	In Ind-1 oder Ind-2: SP 20 und K 45	5
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	**Spiel-M 1** EP aus ELf 1 (C) (2 SWS)	1.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	9
	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) **oder:** **Spiel-R 1** EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	**Weit-1** EP mit VP aus ELf 6-9 (4 SWS) **Exk** Exkursion (7-14 Tage)	3.-4.	-	1 Studienleistung Übungen	SP 30 und K 60 -	8
Summe						**50**

S.2.2 Wahlpflichtmodule

Das Modul „Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)“ ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul „Sport in außerschulischen Einrichtungen“ belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ das „Schwerpunktmodul“ absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	**Fachdid. 1** (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens **Fachdid. 2** (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens **Fachdid. 3** (2 SWS) Analyse/Planung/Auswertung von Sportunterricht	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Sport in außer-schulischen Einrichtungen	**AS 1** (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote	3.-5.	-	1 Studien-leistung pro Lehrveran-staltung	HA (15 S.) nach AS 3	10
	AS 2 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
	AS 3 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
Schwerpunktmodul	**SP 1** (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt	4.-5.	-	1 Studien-leistung pro Lehrveran-staltung	HA (15 S.)	6
	SP 2 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt					